

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 42. —

---

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau, S. 315. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 318.

---

(Nr. 10397.) Gesetz, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau. Vom 18. August 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.  
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wird ein öffentlicher Weg oder eine Brücke, welche eine selbständige Verkehrsanlage bildet, in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast dadurch vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältnis dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit sie nicht durch die Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- oder Brückengeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

§. 2.

Insoweit ein engerer oder weiterer Kommunalverband die gesetzlich einem anderen Kommunalverband oder dem Staate obliegende Unterhaltung von Wegen auszuführen hat, ist er zur Stellung von Anträgen gemäß §. 1 selbständig berechtigt.

§. 3.

Der Staat ist zur Stellung derartiger Anträge nur befugt, sofern er als Gutsherr in Betracht kommt.

§. 4.

Bei dauernder Abnutzung eines Weges kann für die Vorausleistung ein Beitrag oder ein Beitragsverhältniß mit der Maßgabe festgesetzt werden, daß die Festsetzung so lange gilt, bis der Beitrag oder das Beitragsverhältniß im Wege gütlicher Vereinbarung oder anderweiter Festsetzung geändert ist.

Mangels gütlicher Vereinbarung steht die Klage auf anderweite Festsetzung des Beitrags oder Beitragsverhältnisses beiden Theilen zu. Sie kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die thatsächlichen Voraussetzungen, von welchen bei Festsetzung des Beitrags oder des Beitragsverhältnisses ausgegangen ist, eine wesentliche Aenderung erfahren haben.

§. 5.

Die zuständigen Behörden haben über Anträge auf Festsetzung von Vorausleistungen, sowie über Anträge auf Abänderung des festgesetzten Beitrags oder des festgesetzten Beitragsverhältnisses nach freiem billigen Ermessen zu entscheiden.

§. 6.

Ueber die Festsetzung von Vorausleistungen entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage des Wegebaupflichtigen in erster Instanz:

a) bei Wegen, welche von den Provinzialverbänden (in der Provinz Hessen-Nassau von den Bezirksverbänden, in den Hohenzollernschen Landen von dem Landeskommunalverband) oder von den Kreisen unterhalten werden, bei Wegen in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern (in der Provinz Hannover in den bezüglich der allgemeinen Landesverwaltung selbständigen Städten) der Bezirksauschuß;

b) in allen übrigen Fällen der Kreisauschuß.

Zur Entscheidung über Klagen auf Aenderung der Festsetzung einer Vorausleistung gemäß §. 4 ist diejenige Behörde zuständig, welche zur Festsetzung in erster Instanz zuständig sein würde.

§. 7.

Die vereinbarten oder festgesetzten Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§. 8.

Die Vorausleistungen gemäß §. 1 dürfen nur vom Beginne desjenigen Kalenderjahrs ab in Anspruch genommen werden, welches dem Jahre, worin die Klage erhoben wird, unmittelbar vorausgeht. Auf rückständig gebliebene oder

gestundete Vorausleistungen finden die Bestimmungen des §. 8 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Samml. S. 140) Anwendung.

§. 9.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder dadurch ersetzten Bestimmungen, insbesondere

1. §. 24 der Wegeordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 7. Februar 1876, Off. Wochenbl. 1876 S. 27;
2. §. 42 des hannoverschen Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851 in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes, vom 26. Februar 1877, Gesetz-Samml. S. 18;
3. §. 7 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirke Cassel, vom 16. März 1879, Gesetz-Samml. S. 225;
4. Abschnitt II des Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Wegegesetze im Regierungsbezirke Wiesbaden, vom 27. Juni 1890, Gesetz-Samml. S. 225;
5. die Gesetze, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präzipualleistungen (Vorausleistungen) für den Wegebau
  - a) in der Provinz Sachsen, vom 28. Mai 1887, Gesetz-Samml. S. 277,
  - b) in der Provinz Westfalen, vom 14. Mai 1888, Gesetz-Samml. S. 116,
  - c) in der Provinz Schlesien, vom 16. April 1889, Gesetz-Samml. S. 100,
  - d) in der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg, vom 2. Juli 1891, Gesetz-Samml. S. 299,
  - e) in der Provinz Brandenburg, vom 7. Juli 1891, Gesetz-Samml. S. 315,
  - f) in der Rheinprovinz, vom 4. August 1891, Gesetz-Samml. S. 334,
  - g) in der Provinz Pommern, vom 8. März 1897, Gesetz-Samml. S. 95;
6. das Ergänzungsgesetz, betreffend die Vorausleistungen zu Wegebauten, vom 11. Juli 1891, Gesetz-Samml. S. 329, soweit es sich auf die Wegeunterhaltung bezieht,

werden aufgehoben.

§. 10.

Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Verwaltungsstreitverfahren anhängig gemachten Sachen finden die Bestimmungen der früheren Gesetze Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Homburg v. d. S., den 18. August 1902.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bülow. v. Gofler. Gr. v. Posadowsky. Frhr. v. Rheinbaben.  
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

---